
BEWIRTUNGSBELEG

Bewirtung im Ausland · § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG · 70 Prozent abziehbar

ANGABEN ZUR BEWIRTUNG

TAG DER BEWIRTUNG

LAND

ORT DER BEWIRTUNG (RESTAURANT, ANSCHRIFT)

BEWIRTETE PERSONEN

NAME

FIRMA / FUNKTION

ANLASS

KONKRETER ANLASS DER BEWIRTUNG (KEIN SAMMELBEGRIFF WIE KUNDENPFLEGE)

BETRÄGE IN FREMDWÄHRUNG

WÄHRUNG (CODE)

SPEISEN UND GETRÄNKE (FREMDWÄHRUNG)

TRINKGELD (FREMDWÄHRUNG)

GESAMT (FREMDWÄHRUNG)

UMRECHNUNGSKURS (FREMDWÄHRUNG JE 1 EUR)

QUELLE DES KURSES (BMF-DURCHSCHNITTSKURS / KONTO-
AUSZUG)

BETRAG IN EURO

Gesamtbetrag der Bewirtung, umgerechnet



DAVON 70 PROZENT ABZIEHBAR (EUR)

DAVON 30 PROZENT NICHT ABZIEHBAR (EUR)

GLAUBHAFTMACHUNG

WARUM WAR EINE DETAILLIERTE, MASCHINELL ERSTELLTE RECHNUNG NACH DEN DORTIGEN VERHÄLTNISSEN NICHT ZU ERHALTEN?

UNTERSCHRIFT

Ort, Datum

Unterschrift des bewirtenden Steuerpflichtigen



Kostenlos erstellt mit [belege.ai](#) — Bewirtungsbeleg Ausland: [belege.ai/bewirtungsbeleg-ausland-vorlage](#). Aufwendungen für die Bewirtung aus geschäftlichem Anlass sind zu 70 Prozent abziehbar, soweit sie angemessen und nachgewiesen sind; anzugeben sind Ort, Tag, Teilnehmer, Anlass und Höhe (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG). Bei Bewirtung in einer Gaststätte genügen Angaben zu Anlass und Teilnehmern, die Rechnung ist beizufügen. Ist eine detaillierte maschinelle Rechnung nach den Verhältnissen des Landes nicht zu erhalten, genügt eine ausländische Rechnung mit geringeren Anforderungen; die Unmöglichkeit ist glaubhaft zu machen (BMF-Schreiben v. 19.11.2025). Über 250 EUR brutto muss der Name des bewirtenden Steuerpflichtigen auf der Rechnung stehen. Ausländische Umsatzsteuer ist im Inland nicht als Vorsteuer abziehbar (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG); eine Erstattung ist nur über das Vergütungsverfahren möglich, innerhalb der EU über einen Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern (§ 18g UStG). Werte in fremder Währung sind nach den vom Bundesministerium der Finanzen monatlich bekanntgegebenen Durchschnittskursen umzurechnen (§ 16 Abs. 6 UStG). Bewirtungsaufwendungen sind einzeln und getrennt aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 7 EStG). Vorlage ohne Gewähr.